



Hinweise zum Verhalten gegenüber unseriösen Adressbuchverlagen

Zum Verhalten gegenüber unseriösen Adressbuchverlagen usw. sollen die nachfolgenden unverbindlich und ohne Gewähr gegebenen Hinweise eine Hilfestellung sein. Da die Hinweise allgemein gehalten sind, bleibt ihre Einschlägigkeit für den jeweiligen Einzelfall zu überprüfen.

- Sofern ein Vertragsabschluss angeblich durch bloße Zahlung auf Übersendung eines rechnermäßig gestalteten „Auftrags“-Formulars erfolgt sein soll, kann regelmäßig darauf hingewiesen werden, dass ein wirksamer Vertrag so nicht zustande gekommen sei, da lediglich eine vermeintliche Rechnung gezahlt worden sei, aber kein vertraglicher Bindungswille zur Eingehung neuer Verpflichtungen bestanden habe. Gleichzeitig sollte „vorsorglich“ die Anfechtung des angeblichen Vertrages wegen arglistiger Täuschung gemäß § 123 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) erklärt werden.
- Falls der Unternehmer das „Auftrags“-Formular unterschrieben hat, ist meist ein Vertrag zu Stande gekommen. Dieser kann grundsätzlich angefochten werden nach § 123 BGB. Der Unternehmer kann aber Verträge mit täuschendem Inhalt nicht so leicht anfechten wie Privatpersonen. Die Gerichte erwarten, dass ein Unternehmer sich Verträge komplett und ganz genau durchliest, bevor er sie unterschreibt. Die Rechtsprechung geht davon aus, dass jeder Unternehmer sich als „Profi“ im kaufmännischen Verkehr gut auskennt und darum nicht so leicht zu täuschen ist. Ob er in Wirklichkeit keine guten Kenntnisse vom kaufmännischen Verkehr hat, ist den Gerichten egal. Darum ist ein Vertrag z. B. nicht sofort anfechtbar, wenn er gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) verstößt, es sei denn, jedes Gericht, das diesen Vertrag überprüft hat, hält diesen Vertrag für rechtswidrig. Wenn der Vertrag aber nicht alle Daten enthält, die für den Abschluss eines Vertrages wichtig sind, kann auch der Unternehmer den Vertrag anfechten, weil er dann selbst durch ganz gründliches Lesen die Täuschung nicht erkennen kann.
- Etwaige Erklärungen gegenüber der Gegenseite sollten zu Beweis Zwecken schriftlich mit Nachweis des Zugangs erfolgen.
- Wenn mangels vertraglichen Bindungswillens bzw. infolge Anfechtung oder Rücktritt keine vertragliche Grundlage besteht, sind entsprechende Zahlungsaufforderungen der Gegenseite grundsätzlich ohne Rechtsgrund. Ohne Rechtsgrund bereits geleistete Zahlungen können ggf. unter dem Gesichtspunkt der „ungerechtfertigten Bereicherung“ gemäß § 812 BGB zurückgefordert werden. Dies ist inzwischen auch gerichtlich bestätigt, beispielsweise für die den Entscheidungen des Amtsgerichts Hannover vom 29. August 1995 und des Amtsgerichts Bremen-Blumenthal vom 16. Oktober 1995 (beide veröffentlicht in WRP 1996, Seite 165 f.) bzw. des Amtsgerichts Kiel vom 20. Dezember 1996 (veröffentlicht in NJW 1997, Seite 948) zugrunde liegenden Fälle.

Checkliste zur Erkennung unseriöser Angebote

Erscheint Ihnen die Aufmachung eines als Rechnung getarnten Angebots seltsam? Dann sollten Sie dieses nach folgenden Kriterien genau überprüfen:

- Der Absender des Werbeschreibens und das beworbene Objekt sind unbekannt. Die genannten Kommunikationsadressen sind unvollständig (sog. Briefkastenfirmen).
- Begleitinformationen über das beworbene Objekt fehlen (z. B. Auflagenhöhe, Werbewirksamkeit, differenziertes Preis-/Leistungsangebot).
- Gestaltung und Inhalt des Schreibens lassen keinen eindeutigen Angebotscharakter erkennen (Preise und Verlagsleistungen müssen für den Empfänger nachvollziehbar sein).
- In der Regel wird erst bei kritischer Durchsicht der rückseitig im Kleinstdruck wiedergegebenen Geschäftsbedingungen erkennbar, wie und für welchen Zeitraum ein Auftrag zustande kommt.
- Eingedruckte Kunden- oder Registrierungsnummern sollen suggerieren, dass bereits Geschäftsverbindungen bestehen.
- Zeichen und Symbole, wie sie von amtlichen oder öffentlichen Einrichtungen verwendet werden (z. B. Bundesadler, Eurosterne, Telekom-Zeichen) sollen die Zahlungsbereitschaft beim Kunden erhöhen.
- Behauptungen wie „...in Zusammenarbeit mit der IHK.../Polizei...“ oder „...alle Mitbewerber wären bereits aufgenommen...“, sollen verdeutlichen, dass eine Quasi-Eintragungspflicht bestehen würde.
- Beigefügte bereits ausgefüllte Überweisungsträger sollen eine Zahlungsverpflichtung vortäuschen.
- Es handelt sich um als Korrekturabzug getarnte Werbeschreiben, die für den Fall einer Unterzeichnung einen kostenpflichtigen Eintrag zur Folge haben. Der Textvorschlag soll außerdem den Eindruck erwecken, es bestehe bereits eine Geschäftsverbindung.
- Auf wenige Tage begrenzte Fristsetzungen zur Unterzeichnung oder Überweisung sollen die Entscheidung beeinflussen.

Ihre Ansprechpartnerin:

Helga Conrad

Tel. 0541 353-317

E-Mail: conrad@osnabrueck.ihk.de